

Bekanntmachung

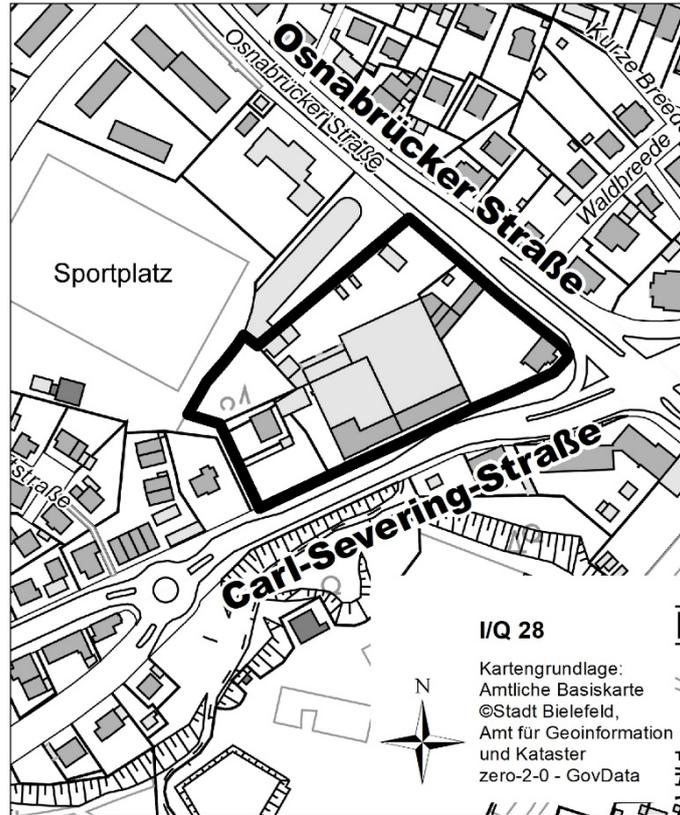
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 beschlossen, dass der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. I/Q 28 „Urbaner Bereich Carl-Severing-Straße/Ecke Osnabrücker Straße“** – Stadtbezirk Brackwede – gegenüber dem Aufstellungsbeschluss im Osten bis zur Osnabrücker Straße und Carl-Severing-Straße erweitert wird.

Ferner hat der Ausschuss den Bebauungsplan Nr. I/Q 28 „Urbaner Bereich Carl-Severing-Straße/Ecke Osnabrücker Straße“ für das Gebiet südwestlich der Osnabrücker Straße und nördlich der Carl-Severing-Straße als **Entwurf** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Durch die Ertaufstellung des Bebauungsplanes soll einem Brachliegen des Areals entgegen gewirkt werden. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters sowie für weitere Wohn-, Büro- und sonstige nicht störende Gewerbenutzungen zu schaffen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- 1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 01.09.2020 im Osten bis zur Osnabrücker Straße/Carl-Severing-Straße erweitert. Für die genaue Abgrenzung ist die Eintragung im Nutzungsplan im Maßstab 1:1000 verbindlich.*
- 2. Der Bebauungsplan Nr. I/Q 28 „Urbaner Bereich Carl-Severing-Straße/Ecke Osnabrücker Straße“ (für das Gebiet südwestlich der Osnabrücker Straße und nördlich der Carl-Severing-Straße) wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13a in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.*
- 4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.*
- 5. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB

vom 7. November bis einschließlich 9. Dezember 2024

aufgrund eines redaktionellen Fehlers wiederholt im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr. Ergänzend können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Der Beschluss, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB i. V. m. §§ 13a Absatz 2 Nr. 1, 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per

Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 22. OKT. 2024

Clausen
Oberbürgermeister